



**Bezirksregierung  
Lüneburg**

Bezirksregierung Lüneburg • 21332 Lüneburg

Firma  
Klaus Rundt GmbH  
Spedition und Transportunternehmen  
Moorweg 12

21261 Welle-Kampen

Bearbeitet von  
Herrn Bernd Meißner  
**Persönlich erreichbar unter**  
E-Mail: Bernd.Meißner@br-lg.niedersachsen.de  
Telefax: (0 41 31) 15 2613 2510

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
501.10 -62818-00018

Durchwahl (0 41 31) 15 -  
2510

Lüneburg  
19.07.00

## **Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)**

### Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit wird Ihnen die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Verbringungen von Abfällen gem. § 50 KrW-/AbfG im nachfolgend beschriebenen Umfang erteilt:

#### 1. Umfang der Genehmigung

Diese Genehmigung gilt für die gewerbsmäßige Vermittlung des Einsammelns, Beförderns, Zwischenlagerns, Behandeln, Verwertens oder das Beseitigen von Abfällen nach § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG im Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

#### 2. Nebenbestimmungen:

##### 2.1. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung ergeht gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Die Genehmigung kann insbesondere bei

- a) unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag
- b) nicht Einhalten der Auflagen dieser Genehmigung oder
- c) sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der EG-AbfallverbringungsVO sowie des Ausführungsgesetzes zum Basler Übereinkommen vom 30.09.1994 und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen widerrufen werden.

#### Begründung:

Es ist nicht auszuschließen, daß die erteilte Genehmigung aus anderen als den in § 50 KrW-/AbfG genannten Gründen widerrufen werden muss. Daher ist die Auf-

Dienstgebäude  
Auf der Hude 7  
21339 Lüneburg

Sprechzeiten  
Mo., Mi., Fr. 9-12 Uhr  
Di. und Do. auch  
14-15.30 Uhr

Telefon  
(0 41 31)  
15 - 0

Telefax  
(0 41 31)  
15 - 29 31

Internet  
www.bezirksregierung-  
lueneburg.de

Bankverbindung  
NORD/ LB(BLZ 250 500 00) Konto 1900151196

Besuche bitte möglichst vereinbaren

H:\winword\MG.doc

Anlage zur Genehmigung nach § 50 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für  
Vermittlungsgeschäfte - Fundstellenverzeichnis -

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen  
Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom  
27.09.1994 (BGBl I S. 2705ff.), geä: durch Art. 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von  
Genehmigungsverfahren vom 12.09.1996 (BGBl. I S. 1354)

Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von  
Abfällen (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG) vom 30.09.1994 (BGBl. I S. 2771)

Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 01.02.1993 zur Überwachung und Kontrolle  
der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (EG-  
Abfallverbringungsverordnung) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 30/1 vom  
06.02.1993

Gewerbeordnung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) i.d. z. Zt. gültigen Fassung

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253) i.d. z. Zt. gültigen  
Fassung

Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 07.05.1962 (Nds. GVBl.  
S.43) i.d. z. Zt. gültigen Fassung

Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allg.  
Gebührenordnung - AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171)

nahme des Widerrufsvorbehalts in diese Genehmigung erforderlich.

#### 2.2. Übertragbarkeit der Genehmigung

Diese Genehmigung ist nicht übertragbar.

##### Begründung:

Wesentlicher Bestandteil der Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte ist die Zuverlässigkeit des Antragstellers. Daraus folgt, dass die Genehmigung in bezug auf den Antragsteller erteilt wird. Dies verbietet eine Übertragung der Genehmigung auf Dritte.

#### 2.3. Änderung der Rechtsform

Wird die Rechtsform Ihres Unternehmens geändert, ist für das Unternehmen eine neue Genehmigung erforderlich.

##### Begründung:

Die Genehmigung wird auf den Antragsteller bezogen erteilt. Da bei einer Änderung der Rechtsform des Unternehmens nicht mehr diese Identität besteht, ist eine neue Genehmigung erforderlich.

#### 2.4. Verantwortliche Personen

Vermittlungsgeschäfte i.S. vom § 50 KrW-/AbfG dürfen nur unter der Verantwortung der hier benannten verantwortlichen Person

##### **Herrn Klaus Rundt**

geb. am 14.06.1949 in Kampen jetzt Welle

abgeschlossen werden.

Bei einem Wechsel oder der weiteren Benennung einer verantwortlichen Person ist eine Änderung dieser Genehmigung erforderlich.

Die Änderung ist schriftlich bei der Bezirksregierung Lüneburg zu beantragen. Für die neue verantwortliche Person ist ein Führungszeugnis sowie ein Sachkundenachweis vorzulegen.

#### 2.5. Änderung der Firma des Genehmigungsinhabers

Wird die Firma Ihres Unternehmens geändert (ohne Änderung der Rechtsform) ist eine Änderung der Zulassung erforderlich. Die Änderung ist schriftlich bei der Bezirksregierung Lüneburg zu beantragen. Dem Antrag sind die nach der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige und ggf. der geänderte Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

#### 2.6. Änderung des Unternehmenssitzes

Wird der Sitz Ihres Unternehmens geändert, ist eine Änderung dieser Genehmigung erforderlich. Die Änderung ist schriftlich bei der für den neuen Sitz zuständigen Behörde zu beantragen. Dem Antrag sind die nach der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige und ggf. der geänderte Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

#### 2.7. Andere erforderliche Genehmigungen etc.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen oder ähnliche Entscheidungen.

#### 2.8. Erfassung der durchgeführten Vermittlungen

Alle durchgeführten Vermittlungen sind listenartig zu erfassen nach Anfallstelle, Abfallschlüssel, Menge, Verbleib und Datum des Vermittlungsgeschäftes. Die Liste ist fortlaufend zu numerieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

#### Begründung:

Mit dieser Nebenbestimmung wird die allgemeine Bestimmung von § 40 Abs. 1 KrW-/AbfG konkretisiert.

#### 3. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Bescheides haben Sie zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 11 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. § 1 Tarifnummer 2.1.26 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

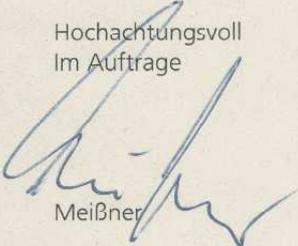
#### 4. Hinweise:

- 4.1. Nach § 50 KrW-/AbfG ist die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zulässig, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Umwelt erforderlich ist. Diese Genehmigung ist zu widerrufen, wenn entsprechende Tatsachen bekannt werden.
- 4.2. Ein Verstoß gegen diese Genehmigung oder gegen andere abfallrechtliche Bestimmungen kann als Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
- 4.3. Die genaue Bezeichnung der verwendeten Rechtsvorschriften und ihre Fundstellen entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrage

  
Meißner